



# Abfallrecht – jüngst „recycelt“

## Neuerungen der AWG-Novelle 2010

Das Abfallrecht gilt als eines der Herzstücke der Umweltschutzgesetze. Seit 16.02.2011 ist die jüngste Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-Novelle 2010, BGBl I 2011/9) in Kraft. Sie brachte eine Vielzahl von strukturellen und punktuellen Änderungen, die (fast) alle betreffen, welche mit dem Abfallregime auf irgendeine Weise in Berührung kommen: vom Besitzer gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfälle über die produzierende Industrie bis hin zu den Abfalltransporteuren und den gewerblichen Abfallentsorgern. Der Beitrag listet im Schnelldurchlauf die interessantesten Neuerungen auf.

### EU-Vorgabe

Die AWG-Novelle 2010 ist inhaltlich keine eigene Erfindung Österreichs. Mit ihr wurde schwerpunktmäßig – wenngleich mit leichter Verspätung (Umsetzungsfrist endete am 12.12.2010) – ein zentrales umweltbezogenes Gesetzesvorhaben auf europäischer Ebene in nationales Recht umgesetzt, nämlich die neue Abfallrahmenrichtlinie der EU (RL 2008/98/EG, ABl 2008 L 312/3 vom 19.11.2008). Das Richtlinien-Regelwerk soll die Grundlage für einen zukunftsfähigen und nachhaltigen Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz in allen EU-Mitgliedsländern darstellen. Neben dem mittelfristig angestrebten Primat der Abfallvermeidung (Stichworte: nationale Abfallvermeidungsprogramme bis spätestens 2013; bis 2014 Festlegung von Zielvorgaben seitens der EU für die Abfallvermeidung ab 2020) zeichnet sich die Richtlinie vor allem durch eine unmittelbar wirksame Stärkung des Gedankens der Kreislaufwirtschaft aus – Europa als Recyclinggesellschaft mit hoher/effizienter Ressourcennutzung!

### Neue 5-stufige Abfallhierarchie

Die frühere 3-stufige Abfallhierarchie (Vermeidung, Verwertung, Beseitigung) wurde von einer 5-teiligen abgelöst. Die bisherige „Abfallverwertung“ wurde nunmehr weiter aufgesplittet, und zwar in die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ (Bsp. Reinigung von Altkleidern; Prüfung der Funktionsfähigkeit und Reparatur von Altgeräten), das „Recycling“ für den ursprünglichen oder für andere Zwecke (Bsp. „Metall zu Metall“; Kompostierung) sowie die sog. „sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung“. Letzteres umfasst sowohl die sonstige stoffliche Verwertung (Bsp. Verfüllung; Rekultivierung) als auch die demonstrativ erwähnte thermische/energetische Verwertung.

Aus der Prioritätenfolge, welche der neuen aufgefächerten Abfallhierarchie zugrunde liegt und von welcher der Gesetzgeber (= Adressat) bei seinen legislativen Maßnahmen nur ausnahmsweise im Sinne eines besseren Umweltschutzes bei gesamthafter Betrachtung des gesamten (Produkt-)Lebenszyklus

abweichen darf, ergibt sich zweierlei: Die thermische Verwertung ist nunmehr gegenüber Recycling nachrangig, die werkstoffmäßige Verwertung hat Vorrang. Innerhalb der Gruppe der Abfallverbrennungsanlagen sind, verglichen mit der früheren Reihung, die Mitverbrenner die klaren Verlierer. Sie rangieren nun an vorletzter Stelle, während die Alleinverbrenner bei Erfüllung der sog. Energieeffizienzklausele nun als Verwerter (und nicht mehr als Beseitiger) gelten und damit als klare Gewinner hervorgegangen sind.

### Begriffsanpassungen, geänderte und neue Ausnahmen

Während der innerstaatliche Abfallbegriff trotz Streichung des Verweises auf die frühere Abfallgruppenliste keine inhaltliche Änderung erfuhr, wurden diverse Begriffsdefinitionen (z.B. für Altöl, Abfallbehandlung etc.) an die Diktion der neuen EU-Abfallrahmenrichtlinie angepasst bzw. neue geschaffen. Eine Modifikation (Änderung und Erweiterung) erfuhr auch die Ausnahmen vom Abfallbegriff. Nicht als Abfall gelten etwa nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die am Ort ihres Aushubes für Baumaßnahmen verwendet werden. Unter diese Ausnahme fällt auch Tunnelausbruchmaterial, was angesichts von mehr als 200 km Tunnel, die sich momentan in Österreich in Bau bzw. Planung befinden, eine erhebliche Erleichterung für die Baubranche darstellt.

### Verschärfte Abfallproduzentenhaftung

Neu ist auch die verschärfte Verantwortlichkeit des Abfallerzeugers und Abfallbesitzers für die umweltgerechte Behandlung von Abfällen. Um nicht in eine unbeschränkte, mitunter teure öffentlich-rechtliche (Weiter-)Haftung für Ersatzbehandlungsaufträge (neben einer allfälligen zivilrechtlichen Haftung) hineinzugeraten, ist bei der Übergabe von Abfällen zu prüfen, ob der Abfallsammler/-behandler auch wirklich ausreichend befugt ist (Möglichkeit der Registerabfrage des Berechtigungsumfanges). Es empfiehlt sich daher dringend, dass sich die Unternehmer die Sammler- und/oder Behandlererlaubnis der eingeschalteten Entsorgerbetriebe vorweisen lassen. Weiters ist unbedingt darauf zu achten, dass die „umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung“ der Abfälle explizit beauftragt wird. Der Abfallproduzent ist daher gut beraten, aufgrund seiner gesteigerten Verantwortlichkeit gezielt darauf zu achten, an wen er seine Abfälle übergibt, und die bestehenden Entsorgungsaufträge/-verträge nötigenfalls zu adaptieren.

### Neues Berufsrecht für Abfallsammler und -behandler

Bisher war die Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle bloß anzeigespflichtig. Nunmehr wurde eine Erlaubnispflicht eingeführt, sodass auch hier wie bei den Entsorgern gefährlicher Abfälle ein Bescheidverfahren abzuführen ist. Angeglichen wurden auch die inhaltlichen Voraussetzungen; nunmehr sind auch für nicht gefährliche Abfälle Verlässlichkeit sowie fachliche Kenntnisse/Fähigkeiten nachzuwei-

sen. Bestehende Sammler- und Behandlererlaubnisse für nicht gefährliche Abfälle gelten zwar (vorerst) weiterhin. Aufgrund der neuen Vorgaben ist jedoch die Gefahr, dass solche Erlaubnisse entzogen werden könnten, gestiegen. Geblieben ist der abfallrechtliche Geschäftsführer für gefährliche Abfälle. Für nicht gefährliche Abfälle ist nun eine sog. „verantwortliche Person“ zu bestellen (allerspätestens bis 31.01.2012 zu melden). Aber Vorsicht: Diese Person ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, kann also nicht gleichzeitig Abfallbeauftragter sein.

### Transporteure: „Begleitschein“ nun auch für nicht gefährliche Abfälle

Von den Neuerungen tangiert sind auch die Abfalltransporteure. Sie haben ab jetzt ein „Dokument“ mitzuführen, aus welchem Art, Menge, Herkunft und Verbleib der nicht gefährlichen Abfälle ersichtlich sind. Für die gefährlichen Abfälle gilt unverändert das bekannte Begleitscheinsystem.

### Resümee und Ausblick

Das stark europäisierte Abfallrecht ist eine sehr dynamische Rechtsmaterie. Mit der AWG-Novelle 2010 hat das nationale Abfallrecht seine vorläufig letzte „Umkrempelung“ erfahren. Alle Akteure der Abfallwirtschaft einschließlich der involvierten (Abfall-) Behörden sind nunmehr gefordert, das neue rechtliche Regelwerk mit Leben zu erfüllen. Mit dem neuen Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 hat das sich selbst als „Lebensministerium“ bezeichnende Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jedenfalls bereits einen bedeutsamen Schritt in diese Richtung getan!



Dr. Herwig Frei  
Rechtsanwalt

Greiter Pegger Kofler & Partner,  
Rechtsanwälte, Innsbruck  
www.greiter.lawfirm.at

Foto: BLICKFANG photography



unternehmen